



Gesetze für die Praxis?!

Thesenpapier

10 Jahre Reform der Führungsaufsicht – ein Resümee

Sind die Ziele umgesetzt? – aus Sicht der Führungsaufsichtsstelle

Bernd Woyte,

Vizepräsident des Landgerichts Paderborn und Leiter der Führungsaufsichtsstelle

1.

Bei der im Jahre 2007 verabschiedeten Reform der Führungsaufsicht handelt es sich um ein Gesetz für die Praxis.

Das Gesetz wurde nicht als gesetzgeberischer Schnellschuss (mit Ausnahme der kurzfristig angefügten Änderung des § 66b StGB) sondern nach umfassender Diskussion und Beteiligung der Praxis verabschiedet.

2.

Das mit der Reform beabsichtigte Ziel einer effektiveren Handhabung der Führungsaufsicht wurde im Wesentlichen erreicht.

Mit dem verabschiedeten Maßnahmenkatalog wurden sowohl eine straffere Kontrolle als auch eine intensivere Betreuung der Probanden ermöglicht.

3.

Das Kernstück der Reform besteht im Ausbau des Interventionsinstrumentariums.

Die Aufnahme forensischer Ambulanzen, die Möglichkeit der Krisenintervention und wechselseitige Offenbarungspflichten haben deutliche Verbesserungen erbracht.

4.

Damit die Maßregel der Führungsaufsicht zukunftsfähig bleibt, bedarf es einer regelmäßigen Überprüfung und evtl. Anpassung der zugrundeliegenden Regelungen.

Es gibt in einzelnen Teilbereichen der Führungsaufsicht sicher Optimierungsbedarf; mit dem Instrument der „Qualitätsstandards“ für den ASD in Nordrhein-Westfalen besteht aber die Möglichkeit, diesen zu erkennen und Entwicklungen in der Rechtsprechung umzusetzen.

5.

Kommunikation ist ein zentraler Aspekt einer effektiven Führungsaufsicht.

Weil an einer Führungsaufsicht viele Akteure beteiligt sind, ist ein zeitnahe, regelmäßiger Austausch von großer Bedeutung, um Reibungsverlusten vorzubeugen und Synergieeffekte sinnvoll zu nutzen.